



# Ausbildungsfinanzierung an Schulen des Gesundheitswesens

BDSL-Mitgliederversammlung  
Berlin, den 5.11.2014

**Ausbildungsstätten am Krankenhaus** (mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbunden) gem. § 2 Abs. 1a KHG:

Erfasst sind folgende dreizehn bundesgesetzlich geregelten Berufe:

- a) Ergotherapeut/Ergotherapeutin,
- b) Diätassistent/Diätassistentin,
- c) Hebamme/ Entbindungspfleger,
- d) Krankengymnast/Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin,
- e) Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerin,
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

- g) Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer,
  - h) medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
  - i) medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin,
  - j) **Logopäde, Logopädin,**
  - k) Orthoptist, Orthoptistin,
  - l) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik,
- wenn die Krankenhäuser **Träger oder Mitträger** der Ausbildungsstätte sind.

- Mit Einführung des DRG-Systems musste die Ausbildungsfinanzierung neu geregelt werden
- Die erstmals für 2004 geplanten Ausbildungsfonds kamen nicht zustande, weil die von den Krankenhausträgern gemeldeten Daten über die Ausbildungskosten unvollständig und nicht hinreichend brauchbar waren.  
**Die Krankenhausträger kannten ihre Kosten nicht.**
- Die Gesamtkosten je Ausbildungsplatz lagen 2003 nach Erhebungen des InEK\* in der Krankenpflege (Typ 1) im **Bundesdurchschnitt bei 6.159,- €**, in Berlin bei 6.715,- €, in Bremen bei 7.052,- €, in NRW 5.430,- €, in RP 5.066,- € mit einer erheblichen Streubreite.
- **Sie reichte bundesweit von 2.100 bis 19.500 Euro!!!**

\* Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus

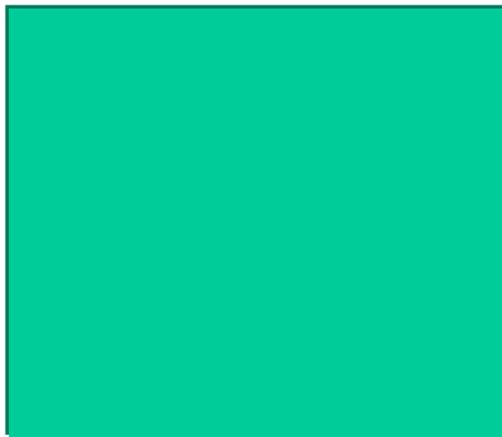
## Finanzierung nach der Umstellung auf DRG\*:

- Die **Kosten der Ausbildungsstätten** und die **Mehrkosten\*\*** der **Ausbildungsvergütungen** werden über Zuschläge je Fall finanziert. Die Zuschläge werden ebenso wie die Fallpauschalen den Krankenkassen in Rechnung gestellt
- Bei der Ermittlung der Mehrkosten werden die Auszubildenden in der Krankenpflege im **Verhältnis 9,5 : 1** (statt bisher 7 :1) auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person angerechnet (KPH 6 : 1)
  - \* 2. Fallpauschalenänderungsgesetz (FPÄndG) vom 15.12.2004
  - \*\* **Mehrkosten** der Ausbildungsvergütungen sind die Kosten, die über die Personalkosten der anzurechnenden voll ausgebildeten Pflegepersonen hinausgehen

## Ausgliederung des Ausbildungsbudgets 2005

*Krankenhausbudget*

*Ausbildungsbudget*



Das Ausbildungsbudget enthält:

1. Alle Kosten der Ausbildungsstätten (Sach- und Personalkosten)
2. Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen (9,5 : 1)
3. Zusatzkosten nach KrPflG

- Erstmals im Jahre 2006 wurden auf Landesebene **Ausgleichsfonds** gebildet. Grundlage waren die von den Krankenhäusern vereinbarten Ausbildungsbudgets des Vorjahrs.
- Die Fonds wurden bei den Landeskrankenhausesellschaften (LKG) errichtet und durch sie verwaltet. Die Auszahlung an ausbildende Krankenhäuser erfolgt über die LKG.
- Das Ausbildungsbudget ist **zweckgebunden** zu verwenden. Die Verwendung ist durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen

## Ausgleichsfonds seit 2006

*Alle Krankenhäuser zahlen ein !*



*Ausbildungsbudget am ausbildenden Krankenhaus*

Das Ausbildungsbudget enthält:

1. Alle Kosten der Ausbildungsstätten (Sach- und Personalkosten)
2. Mehrkosten/Kosten der Ausbildungsvergütungen der GuK, GuKiK (9,5 : 1), KPH und Hebammen
3. Zusatzkosten nach KrPflG einschl.
4. Kosten der Praxisanleitung

- Der **Ausbildungszuschlag**, der aus dem der Ausgleichsfonds gespeist wird, wird von allen Krankenhäusern, unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht, erhoben und den Krankenkassen in Rechnung gestellt
- Kommt die Bildung eines **Ausgleichsfonds** nicht zustande, werden die Ausbildungsbudgets durch einen krankenhausesindividuellen Zuschlag je Fall finanziert. Dann erfolgt kein Ausgleich durch andere Krankenhäuser
- In diesem Fall werden die Landesregierungen ermächtigt, einen finanziellen Ausgleich zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Krankenhäusern vorzugeben

## Neuregelung im Krankenhausfinanzierungs-Reformgesetz (KHRG) 2009

- Sicherung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende im Hebammenberuf („Ausbildungskosten“ statt „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“, weil es für Hebammen in Ausbildung keine Anrechnung, auf Planstellen, somit keine Mehrkosten gibt)
- Klarstellung zur Refinanzierung der Praxisanleitung
- Vorschriften für die Krankenhäuser, die Ausbildungskosten detaillierter nachzuweisen

## Neuregelung im Krankenhausfinanzierungs-Reformgesetz (KHRG)

### § 17 a (KHG) Finanzierung von Ausbildungskosten

(Abs. 1) „Die Kosten der in § 2 Nr. 1a genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (Ausbildungskosten). Abweichend von Satz 1 sind bei einer Anrechnung nach den Sätzen 3 und 4 nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren“.

## Kosten der Praxisanleitung

(Rahmenvereinbarung gem. § 17 a (1) Nr. 2 KHG)

- **Praktische Anleitung** durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten
- **Arbeitsausfallkosten/Freistellung** während der Anleitung (Urteil VG Braunschweig)
- Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und **Qualifizierungsmaßnahmen** zum/zur Praxisanleiter/-in
- Kosten **Qualifikation von Praxisanleiter/-innen**: Lehrgangsgebühren, Reisekosten, Arbeitsausfallkosten
- **Kosten der Auszubildenden** während der Praxiseinsätze, z.B. Fahrtkosten (außer Ausbildungsvergütung)

## Zusammenfassung:

- Die Ausbildungsfinanzierung erfolgt seit 2005 krankenhausesindividuell durch Ausgliederung der Ausbildungskosten in eigene Budgets plus Veränderungen und Zusatzkosten (KrPflG)
- Die Ausbildungsbudgets unterliegen der Zweckbindung
- Seit 2006 Bildung von **Ausgleichsfonds**. **Bisher keine Fonds in BB, M-V, SN, ST und HH**
- Bundesweite **Richtwerte** bis 2010 geplant. Angleichung an Pauschalbeträge in Konvergenzphase. Angleichung auf Landesebene vorgesehen. Ersatzvornahme durch BMG bei fehlender Einigung möglich.
- **Bisher keine Einigung auf Richtwerte !**

- Positiv ist die Sicherung regionaler Ausbildungsstrukturen und die Beteiligung der Länder bei der Bedarfsplanung.
- Positiv ist auch die Erstattung der durch das Krankenpflegegesetz (2004) entstehenden Zusatzkosten.
- Positiv ist die Einführung von **Ausgleichsfonds**. Dadurch werden Anreize zum Ausbildungsplatzabbau vermieden und ausbildende Einrichtungen nicht benachteiligt!
- **Problem: Richtwerte. Es fehlen einheitliche Qualitätsstandards.**
- **Fazit: Die Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen ist grundsätzlich gesichert. Der Abbau von Ausbildungsplätzen konnte gestoppt werden**

## Bund-Länder-Eckpunktepapier beschreibt vier Finanzierungsvarianten für eine gemeinsame Ausbildung der Pflegeberufe

- a. Es wird ein **Ausgleichsfonds** gebildet, in den alle bisherigen Kostenträger ihren jeweiligen Anteil einzahlen. Die Schulen werden zum Teil von Krankenkassen oder von den Ländern finanziert. Betriebliche Kosten über Fallzuschläge oder Pflegesätze.
- b. Kranken- und Pflegekassen tragen alle Ausbildungskosten über einen **Ausbildungsfonds Pflege**
- c. Die Länder tragen die Schulkosten (Personal- und Sachkosten), die Kranken- und Pflegekassen refinanzieren die betrieblichen Ausbildungskosten über einen **Ausgleichsfonds**
- d. In einer **Übergangsphase** tragen die Kranken- und Pflegekassen noch einen Teil der Schulkosten, die schrittweise an die Länder übertragen werden (Variante c.), die betrieblichen Ausbildungskosten werden über einen **Ausgleichsfonds** refinanziert